

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 125/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H e n k e sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Mai 2002 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Mit Urteil vom 7. Mai 2002 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit bzw Berufsunfähigkeit) für die Zeit vom 1. April 1999 bis 30. September 2001 im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Der "bisherige" Beruf der Klägerin, die sich von ihrem erlernten Beruf freiwillig gelöst habe, sei dem Leitbild des ungelernten Arbeiters im unteren Bereich zuzuordnen. Die Klägerin sei somit auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Aufgrund der festgestellten Gesundheitsstörungen vor allem im Bereich der Wirbelsäule sei sie im streitigen Zeitraum noch in der Lage gewesen, leichte Tätigkeiten vollschichtig unter Beachtung weiterer - im Einzelnen näher aufgeführter - Einschränkungen zu verrichten. Für diese Beurteilung des Leistungsvermögens stütze sich der Berufungssenat vor allem auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. H. . Die demgegenüber von dem im sozialgerichtlichen Verfahren gehörten Sachverständigen Dr. S. abgegebene Beurteilung, die Klägerin könne maximal halbschichtig eingesetzt werden, sei mit den von diesem Sachverständigen erhobenen Befunden nicht zu begründen und für den Berufungssenat nicht nachvollziehbar. Dasselbe gelte für die Leistungseinschätzung des Arztes für Allgemeinmedizin B. . Dieser habe keine schlechteren Befunde mitgeteilt, und die von ihm erwähnte Fibromyalgie finde in den durchgeführten Untersuchungen keine Stütze. Anzeichen für das Vorliegen einer Schmerzsympthomatik seien nicht ersichtlich. Eine weitergehende Sachaufklärung durch Einholung eines Gutachtens zur Frage eines Schmerzsyndroms sei daher nicht geboten gewesen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils



besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36; BVerwGE 13, 338, 339; BVerwG NJW 1976, 1705; BVerfG NVwZ 1982, 433, 434; BGH NJW 1987, 2442, 2443). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumsstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, das LSG sei dem in der Berufungsverhandlung gestellten Beweisantrag, ein weiteres medizinisches Fachgutachten zur Frage des Vorliegens eines Schmerzsyndroms einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Es kann vorliegend dahinstehen, ob die Klägerin damit bereits einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet hat. Zu den Mindestvoraussetzungen eines solchen Beweisantrages zählen ua die Benennung der Tatsachen, die bewiesen werden sollen (Beweisthema) und die Formulierung des Beweisergebnisses. Bei letzterem darf es im Rahmen eines Rentenverfahrens wegen Erwerbsminderung nicht nur auf eine andere Diagnosestellung ankommen, sondern es muss vielmehr die negative Beeinflussung von - weiteren - dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen behauptet und möglichst genau dargelegt werden (vgl hierzu Fichte, SGb 2000, 653, 655 f mwN). Insoweit bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, ob der Antrag auf Einholung eines Gutachtens zur Frage des Vorliegens eines Schmerzsyndroms diesen Anforderungen genügt.

Selbst wenn man von einem von der Klägerin hinreichend bezeichneten prozessordnungsgemäßen Beweisantrag ausgehen wollte, so fehlt es jedenfalls an ausreichenden Darlegungen dazu, dass das LSG sich zu einer weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5)



ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel (hier die bereits eingeholten Sachverständigengutachten) nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist (vgl zB BSGE 1, 91) oder wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen jeweils mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (BSG SozR 1500 § 103 Nr 24). Die Klägerin hat es vorliegend bereits unterlassen, die Rechtsauffassung des LSG zu den im Einzelnen streitgegenständlichen Punkten darzulegen und aufzuzeigen, dass die Berufungsinstanz nach den tatsächlichen Umständen des vorliegenden Falles Veranlassung gehabt hätte, dem - vermeintlichen - Beweis Antrag zu entsprechen. Insbesondere hätte sie darauf eingehen müssen, weshalb das LSG sich nicht auf das von ihm eingeholte Gutachten stützen durfte bzw weshalb dieses Gutachten keine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten konnte. Anders gewendet: Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, aufgrund welcher besonderen Umstände die bis dahin erfolgte medizinische Sachaufklärung hätte ergänzt werden müssen. Dies gilt auch für den Hinweis der Klägerin auf die von dem Arzt für Allgemeinmedizin B. festgestellte Fibromyalgie. Insoweit fehlen jegliche Ausführungen dazu, inwieweit und mit welchem Ergebnis dieser Bericht des Arztes für Allgemeinmedizin B. schon Gegenstand von vorangegangenen Beweiserhebungen war und aufgrund welcher weiterer Tatsachen die von der Klägerin für erforderlich gehaltene Beweiserhebung geboten war. Hierzu reicht allein die Behauptung, aufgrund dieser vom Arzt für Allgemeinmedizin B. festgestellten Diagnose habe sich für das Berufungsgericht die Einholung eines Gutachtens aufdrängen müssen, nicht aus.

Im Übrigen genügen auch die mit einem Satz zusammengefassten Ausführungen zum voraussichtlichen Beweisergebnis und dem "Beruhen" des Berufungsurteils auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweiserhebung nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung. Insbesondere fehlen Darlegungen zum Umfang des Schmerzsyndroms und dessen Auswirkungen auf das vom LSG festgestellte Leistungsvermögen gänzlich.

Im Kern läuft das Beschwerdevorbringen der Klägerin darauf hinaus, dass sie die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angreift. Dies vermag indes nicht die Revisionsinstanz zu eröffnen; denn zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG idF des 6. SGG-Änderungsgesetzes vom 17. August 2001 (BGBl I 2144) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)